



Präventionskonzept

DES SSV GERA 1990 E.V.

Petra Franke & Romy Stief

SSV GERA 1990 E.V. | HAECKELSTRASSE 39, 07548 GERA
STAND: 03.07.2018

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Relevante Begriffe für die Vereinsarbeit	4
2.1 Kinderrechte	4
2.2 Sexualisierte Gewalt	6
2.3 Kinderschutz	7
3 Sensibilisierung	7
3.1 Enttabuisierung	8
3.2 Ansprechpartner	8
3.3 Bildung und Beratung	9
3.4 Kinder und Jugendliche stärken	9
4 Transparenz	10
4.1 Dreifache Transparenz.....	10
4.2 Verhaltensleitfaden	10
4.2.1 Duschen mit minderjährigen Sportlern.....	11
4.2.2 Betreten der Umkleiden	12
4.2.3 Durchführung von Freizeitveranstaltungen außerhalb des Trainings	13
4.2.4 Fahrten zu Wettkämpfen	15
4.2.5 Umgangsformen.....	16
5 Anforderungen an Trainer und Betreuer	18
6 Schlussüberlegungen	19
Literaturverzeichnis	20

1 Einleitung

„Die Eindrücke der Kindheit wurzeln am tiefsten.“

Karl Emil Franzos

Die Kindheit ist ein sehr sensibler Lebensabschnitt. Erfahrungen, die in dieser Lebensphase gemacht werden, können alle weiteren Lebensphasen beeinflussen. Sie ist deshalb besonders schützenswert. Der Sportverein bietet einen Raum, in dem Kinder und Jugendliche in dieser empfindlichen Lebensphase wachsen können.

Sport ist stets körperbezogen und bedarf einer gewissen emotionalen Nähe. Nur so können Gemeinschaftsgefühl, Vertrauen und Solidarität entstehen. Körperbezogenheit und Emotionalität bergen aber auch Gefahren, vor denen es die jungen Sportler¹ zu schützen gilt.

Eine Gefahr ist sexualisierte Gewalt. Der Sportverein trägt die Verantwortung, seine minderjährigen Mitglieder bestmöglich vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Der SSV Gera 1990 e.V. ist sich dieser Verantwortung bewusst und erstellte deswegen das vorliegende Konzept.

Das Konzept befasst sich intensiv mit der Präventionsarbeit, die sich vor allem auf Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, konzentriert. „Zur Prävention gehören alle Maßnahmen, die dabei helfen, sexualisierte Gewalt zu vermeiden.“ (Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V., 2011b, S. 16) Durch Bildung und Beratung zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte sollen sie gegenüber potentiellen Tätern gestärkt werden. Außerdem ist es das Ziel des Konzepts, andere Vereinsmitglieder, z.B. Trainer und Eltern, für den Komplex zu sensibilisieren.

Der SSV Gera 1990 e.V. bekennt sich durch die Verankerung einer Kinderschutzklausel in seiner Satzung zum aktiven Kinderschutz im Sportverein. „Der Sportverein verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen. [...]“ Durch die aktive Auseinandersetzung mit möglichen Präventionsmaßnahmen (z.B. Bildung und Beratung) soll dieses Ziel erreicht werden. (SSV Gera 1990 e.V., 2018, S. 7)

Das Thema wird derart aufgearbeitet, sodass daraus ein Handlungsleitfaden für die Praxis resultiert. Sowohl auf präventiver als auch auf interventionaler Ebene soll klar werden, welche Schritte erfolgen sollten, um Kinderschutz zu festigen oder im Verdachtsfall handlungsfähig zu sein.

¹ Im vorliegenden Text wird auf die korrekte grammatische und semantische Geschlechterzuweisung geachtet. Die Nennung beider Geschlechter ist semantisch nicht immer notwendig. „Sportler“ ist eine neutrale Bezeichnung einer Personengruppe, welche sowohl (männliche) Sportler als auch Sportlerinnen impliziert. Ebenso verhält es sich bei den Begriffen: Täter, Trainer, Betreuer, Kampfrichter, sportlicher Leiter, Übungsleiter, Nutzer, Fahrer, Helfer und Mitarbeiter. Lediglich an den Textstellen, die eine semantische Trennung der Geschlechter erfordern, erfolgt die grammatische Geschlechtertrennung.

2 Relevante Begriffe für die Vereinsarbeit

Das Thema Kinderschutz ist komplex und kann rechtswissenschaftlich, anthropologisch und gesellschaftswissenschaftlich betrachtet werden. Um den Komplex für Praxis und somit für die Vereinsarbeit verständlich darzustellen, ist es zweckmäßig die wichtigsten Begriffe zu erläutern und auf notwendige Aspekte zu beschränken.

Kinderschutz heißt „das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.“ (Art. 1 §1 Abs. 1 BKiSchG) Das Bundeskinderschutzgesetz bezieht sich dabei auf die Rechte des Kindes, die durch die UN-Kinderrechtskonvention festgelegt wurden. Um Kinderschutz in Gänze zu begreifen ist es sinnvoll, die Kinderrechte kurz zu betrachten. Im Punkt 2.1 wird außerdem formuliert, wie der Verein mit den Kinderrechten umgeht.

Da sich das vorliegende Präventionskonzept vorrangig auf den Schutz vor sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche bezieht, wird im Punkt 2.2 der Begriff Sexualisierte Gewalt erläutert. Daraus resultiert der auf sexualisierte Gewalt bezogene Begriff für Kinderschutz im Sportverein (Punkt 2.3).

2.1 Kinderrechte

Die Kinderrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention verankert und gelten seit dem 20.11.1989 für alle UN-Mitglieder (Kalcher & Lauermann, 2017, S. 7). Am 05.04.1992 erhielten sie in Deutschland formale Gültigkeit (UNICEF Deutschland, 2018a, S. 5).

Das Kind gilt für die UN-Kinderechtskonvention als Träger von Rechten, die den Schutz, die Beteiligung und die Förderung des Kindes beinhalten (Kalcher & Lauermann, 2017, S. 8).

Die 54 Artikel lassen sich in 10 Bereiche gliedern: Gleichheit, Gesundheit, Bildung, Spiel und Freizeit, freie Meinungsäußerung und Beteiligung, gewaltfreie Erziehung, Schutz im Krieg und auf der Flucht, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, elterliche Fürsorge sowie Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung (UNICEF Deutschland, 2018b).

Um Kinder und Jugendliche im Sportverein zu stärken, ist es wichtig, dass sie die Kinderrechte kennen. Sie können Grenzüberschreitungen besser einschätzen und tätig werden (siehe 3.4). Der SSV Gera 1990 e.V. hat die Rechte der Kinder bereits integriert und legt wie folgt aus:

Gleichheit Jeder wird in seiner Individualität und Persönlichkeit akzeptiert.
Alle Kinder und Jugendliche erhalten die gleiche Möglichkeit, sich im SSV Gera 1990 e.V. sportlich zu betätigen.
Materielle Unterschiede sollten keine Rolle spielen.

Gesundheit Die Trainer und Betreuer sind angemessen für die Arbeit mit jungen Sportlern qualifiziert. Die entsprechende Qualifizierung wird in Punkt 5 beschrieben.
Das Training erfolgt altersgemäß sowie leistungsfördernd und ist am Nachwuchsprogramm des Bund Deutscher Radfahrer e.V. (2009) orientiert.
Das Training ist weitestgehend an die individuellen Fähigkeiten und dem Trainingsstand der Sportler angepasst.

Das Training erfolgt nicht bei Krankheit. Die Sportler oder deren Eltern müssen die Trainer bei Sportuntauglichkeit in Kenntnis setzen. Die Trainer erkundigen sich vor Trainingsbeginn bei den Sportlern nach ihrer Trainingstauglichkeit. Trainer müssen über trainingsbeeinflussende Aktivitäten informiert werden (z.B., wenn der Sportler zusätzliche sportliche Aktivitäten ausübt). Zusätzliches Training oder andere sportliche Aktivitäten (z.B. mit den Eltern) sind mit den Trainern abzusprechen.

Bildung

Der Verein fördert Bildung nach den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Vereinsmitglieder. Mitglieder erhalten in erster Linie eine sportliche Ausbildung durch den Verein. Sie kann finanziell gestützt werden. Dazu hilft der SSV Gera 1990 e.V. bei Bedarf z.B. bei der Beantragung des Bildungs- und Teilhabepaketes, bietet Rennräder zum Verleih an und organisiert durch den Förderkreis Radsport Gera e.V. Zuschüsse für Wettkämpfe, Trainingslager usw. Der SSV Gera 1990 e.V. fördert außerdem finanziell die Ausbildung zu Trainern, Kampfrichtern sowie sportlichen Leitern.

Schulische Bildung wird durch den Verein unterstützt. Im speziell für diesen Zweck eingerichteten Schulzimmer haben die Kinder und Jugendlichen des Vereines die Möglichkeit, Hausaufgaben zu erledigen.

Durch Kooperationen und enger Zusammenarbeit mit den Schulen wird den Sportlern der Einklang zwischen Schule und Sport ermöglicht (z.B. durch Schulfreistellungen).

Der Verein integriert Bildungsveranstaltungen gemeinsam mit anderen Organisationen in Trainingslager, Ferienfreizeiten und an trainingsfreien Tagen (z.B. den Erste-Hilfe-Kurs gemeinsam mit dem ASB).

Spiel und Freizeit Der SSV Gera 1990 e.V. bietet eine Freizeitaktivität an, für die sich die Kinder und Jugendlichen entschieden haben. Sie können in begrenztem Maße entscheiden, was in dieser Zeit passiert.

Die Trainer sind in der Lage, das Training im Rahmen ihrer Möglichkeiten spielerisch (altersentsprechend) zu gestalten und ein methodisch sinnvolles Gleichgewicht zwischen Spiel und Training herzustellen.

Vor allem in den jüngeren Altersklassen soll die Vermittlung von Freude am Sport im Vordergrund stehen.

Durch die Integration von kreativen Angeboten (z.B. Weihnachtsbasteln) werden die Kinder und Jugendlichen auch an sportferne Aktivitäten herangeführt.

freie Meinungsäußerung und Beteiligung Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit durch die Mitarbeit in der Jugendleitung des Vereines sich an der Vereinsorganisation zu beteiligen, eigene Projekte zu entwickeln und in den verschiedenen Gremien mitzubestimmen. (Stadtsportverein Gera 1990 e.V., 2018) Die Sportlerinnen und Sportler haben die Möglichkeit, das Training mitzubestimmen, soweit es die Trainings- und Entwicklungsziele nicht einschränkt, zu denen sie sich bereit erklärt haben (z.B. bei der Wahl der durchzuführenden Spiele).

gewaltfreie Erziehung Die erste und wichtigste Erziehungsinstanz sind die Eltern. Auch im Verein findet Erziehung statt. Diese orientiert sich an der olympischen Idee.

(SSV Gera 1990 e.V., 2018, S. 1, §2) Sowohl Trainer als auch Sportler handeln fair, leistungsorientiert sowie achtsam (Deutsche Olympische Akademie Willi Daume e. V., 2018) und demnach gewaltfrei.

Sollte den Trainern auffallen, dass Kind Schwierigkeiten im Privatleben hat, sollten sich die Trainer einsetzen und dem Kind helfen.

Schutz im Krieg und auf der Flucht Zu diesem Recht konnten keine konkreten Zusammenhänge zum Verein hergestellt werden.

Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung Zur Prävention von sexueller Gewalt wurde das vorliegende Konzept erstellt. Insbesondere der Verhaltensleitfaden in Punkt 4.2 soll sexueller Übergriffe vorbeugen

elterliche Fürsorge Die Trainer können bestimmte Entscheidungen nur gemeinsam mit den Eltern treffen, weil sie als erste Erziehungsinstanz am besten mit dem Gefühlsleben, der körperlichen Entwicklung und dem gesundheitlichen Zustand des Sportlers vertraut sind.

Die Aktivitäten im Verein sollten für Eltern oder andere Erziehungsberechtigte transparent gestalten sein.

Eltern sollten sich aus dem Sportbetrieb heraushalten. Aufsichtspflicht und Verantwortung obliegt, während der sportlichen Aktivitäten, den Trainern.

Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung Die Eltern sollten die Trainer über die Besonderheiten ihrer Kinder informieren.

Trainer sollten auf bestimmte Beeinträchtigungen sensibilisiert sein und sich mit ihnen auseinandersetzen bzw. sich auf Eigenarten ihrer Sportlerinnen und Sportler einstellen und entsprechend weiterbilden (z.B. in einer Fortbildung zu Autismus).

Bevor Beeinträchtigte am Training teilnehmen, muss eine Einschätzung durch den Sportarzt und durch die Trainer erfolgen, um zu beurteilen, ob die sportliche Betätigung sinnvoll und durchführbar ist.

2.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Strafgesetzbuch §§ 174 StGB-184g StGB festgehalten sind. Dazu zählen unter anderen sexueller Missbrauch, schwerer sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen sowie Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften. Auch das Untätig sein bei Kenntnisnahme sexualisierter Gewalt gilt als „Beihilfe zum sexuellen Missbrauch“ und ist daher eine Straftat (Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V., 2011a, S. 9, 18).

Selbstbestimmung ist ein Persönlichkeitsrecht. Ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht kann die Entwicklung der Psyche eines Menschen nachhaltig schädigen. Die Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit von Heranwachsenden muss daher geschützt werden. (Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V., 2011a, S. 10)

2.3 Kinderschutz

Kinderschutz bedeutet für pädagogischen Einrichtungen, und somit auch für den Sportverein, achtsam und sensibel gegenüber sexueller Übergriffe zu sein. Dafür müssen Strukturen geschaffen werden, die es dem Verein und den darin agierenden Personen ermöglichen, sich gemeinsam und gegenseitig stützend dem Thema zu nähern. (Rulofs, 2015, S. 385-386)

Kinderschutz beinhaltet die zwei Zielstellungen Prävention und Intervention, welche gesetzlich verankert sind (Franzheld, 2017, S. 46). Außerdem sind zu einem umfassenden Schutzkonzept die Handlungsbereiche der Analyse und der Aufarbeitung zuzuordnen. (Wolff, 2014 zit. in: Rulofs, 2015, S. 386).

Analyse: Gemeinsam mit den Trainern der Altersklassen Anfänger bis U19 (Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren) wurden Situationen des Trainings-, Freizeit- und Wettkampftages analysiert und ein entsprechender Verhaltensleitfaden entwickelt, der sexuellen Übergriffen vorbeugen soll. Das Präsidium des Vereines übernimmt eine klare Position zum Thema Kinderschutz und spricht sich für die Einhaltung der Präventionsmaßnahmen aus.

Prävention: Die präventive Arbeit des Vereins soll im vorliegenden Konzept beschrieben und festgehalten werden. Neben dem Verhaltensleitfaden soll durch Bildung und Beratung Wissen und Handlungskompetenzen angeeignet werden. Es wird ein/e Kinderschutzbeauftragte/r benannt. Außerdem wird festgelegt, welche Qualitätsstandards für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter gelten (z.B. Anerkennen des Ehrenkodex' und erweitertes Führungszeugnis).

Intervention: Kommt es zu Krisen- oder Verdachtsfällen, wird

1. die Verdachtsäußerung gewissenhaft geprüft,
2. mit externen Fachstellen kooperiert,
3. im besten Interesse des jungen Menschen gehandelt,
4. die Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewahrt und
5. klar und sachlich kommuniziert.

Die detaillierte Beschreibung der Interventionsmaßnahmen ist dem Handlungsleitfaden „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport!“ der DSJ (Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V., 2011b, S. 27-31) und dem „Merkblatt für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Verein oder Verband“ des Deutschen Ju-Jutsu-Verband (Deutscher Ju-Jutsu-Verband e.V. , 2014) zu entnehmen.

Aufarbeitung: Gemeinsam mit dem/der Kinderschutzbeauftragten des Vereins, dem/der Kinderschutzbeauftragten des Landessportbund Thüringen und/oder einer unabhängigen Fachstelle werden die Vorfälle tiefgründig aufgearbeitet.

3 Sensibilisierung

Um für sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren, sind Aufklärung, Bildung und Beratung unumgänglich. Das Thema muss eine angemessene Aufmerksamkeit im SSV Gera erhalten, damit Präventionsmaßnahmen greifen und mögliche Opfer den Mut haben, darüber zu sprechen.

3.1 Enttabuisierung

Um sexualisierte Gewalt zu **enttabuisieren** wurde eine Kinderschutzklausel in der Vereinsatzung aufgenommen. Der Verein verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Kinder bestmöglich zu schützen. Eltern erhalten das positive Zeichen, dass ihr Kind sorgsam behandelt wird und potentielle Täter das negative Zeichen, dass sie überführt werden könnten.

Das Kinderschutzkonzept und die damit verbundenen Maßnahmen und Veranstaltungen werden angemessen medial verbreitet (z.B. auf der Vereinshomepage oder Facebook).

3.2 Ansprechpartner

Ansprechpartner der Kinder, die sexualisierte Gewalt erfahren haben oder Fragen zum Kinderschutz oder Kinderrechten haben, können sich grundsätzlich an die Person ihres Vertrauens wenden. Das können z.B. Trainer oder Vorstandsmitglieder sein. Jene sollten dann den/die Kinderschutzbeauftragte/n des Vereines einbeziehen.

Die Benennung einer/s oder mehrerer Kinderschutzbeauftragten ist wichtig, um die Präventionsarbeit in die Vereinsorganisation zu integrieren. Außerdem umfassen die Aufgaben des Kinderschutzbeauftragten:

- „Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein (bzw. sorgen für externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein).
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner/-innen für die Vereinsmitglieder (für Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Trainer/-innen).
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände/-bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention ein.
- Sie kümmern sich um eine öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen (evtl. in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit).
- Sie koordinieren die Erstellung von Verhaltensleitlinien.
- Sie erarbeiten gemeinsam mit der Vereins-/Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen, insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung.“ (Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V., 2011b)

Im SSV Gera 1990 e.V. wurde folgende Person zur Kinderschutzbeauftragten benannt:

Petra Franke

Haeckelstraße 39

07548 Gera

kinderschutz@ssv-gera.de

In der Mitgliederversammlung 2018 wurde die Benennung der Kinderschutzbeauftragten bekannt gegeben und über die Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes informiert. Außerdem werden durch folgende Medien diese Informationen weitergetragen:

- Homepage des SSV Gera 1990 e.V.
- Elternzettel/-information/-brief
- Aushänge

3.3 Bildung und Beratung

Die Vermittlung eines grundlegenden Wissens zum Thema Sexualisierte Gewalt ist für die Personen entscheidend, die mit den Kindern und Jugendlichen agieren. Das sind im SSV Gera 1990 e.V. hauptsächlich Trainer und Übungsleiter.

In angemessenen Abständen wird das Thema Kinderschutz in den Trainerberatungen angesprochen. Probleme, Fragen und Unsicherheiten der Trainer und Übungsleiter können so aufgegriffen und bearbeitet werden. Vor allem in den Herbst- und Wintermonaten bleibt Zeit, sich mit dem Komplex in einer Trainerberatung auseinander zu setzen.

Die Trainer und Übungsleiter sind darüber hinaus bereit, sich in gesonderten Bildungsveranstaltungen mit Kinderschutz zu beschäftigen. Dazu werden durch die Kinderschutzbeauftragte gemeinsam mit dem LSB Thüringen oder kommunale Präventionsfachstellen entsprechende Zusammenkünfte organisiert. Außerdem werden vereinsexterne Angebote genutzt.

Prinzipiell sollten derartige Veranstaltungen für eine Trainer-Lizenz-Verlängerung angerechnet werden können.

Auch für die Eltern gibt es die Option, sich zum Thema Kinderschutz zu informieren (innerhalb eines Elternabends), zu bilden (in einer gesonderten Veranstaltung; nicht während des Trainingsbetriebes) oder Fragen zu stellen. Bildungsveranstaltungen sind in den Herbst-/Wintermonaten durchführbar. Elternabende finden über das gesamte Jahr verteilt statt. Es sollten mindestens 2 Elternabende im Laufe der Saison erfolgen, die zum Trainingsgruppenwechsel im Herbst und vor dem Saisonstart im Frühjahr durchgeführt werden können.

3.4 Kinder und Jugendliche stärken

Um die Selbstbehauptungsfähigkeit der Sportler zu stärken, muss ihnen der Raum dazu gegeben werden. Den Kindern und Jugendliche werden Bildungsmöglichkeiten geboten, in denen die Kinderrechte thematisiert werden. Sie können Grenzüberschreitungen besser einschätzen und tätig werden, wenn die eigenen oder auch Grenzen der anderen überschritten werden. Außerdem werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie und wo sich die Sportler Hilfe holen können.

Derartige Angebote sind bis zur AK U13 in einer Trainingseinheit integrierbar. Außerdem können Bildungs- und Informationsveranstaltungen, sowie spezielle Sportangebote (z.B. Selbstverteidigung) in Ferienfreizeiten und Trainingslagern oder trainings- und wettkampffreien Wochenenden eingearbeitet werden.

Die meisten Trainingsgruppen führen im Frühjahr und im Sommer je eine Ferienfreizeit durch. Dort bietet sich an, Themen zur Sensibilisierung (z.B. Informationen zu Kinderrechten & Aufstellen von gemeinsamen Gruppenregeln) und zur Stärkung (z.B. Teambuilding & Selbstverteidigung) der Kinder und Jugendlichen zu integrieren.

4 Transparenz

4.1 Dreifache Transparenz

Um eine „Kultur der Aufmerksamkeit zur Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V., 2011b, S. 20) zu schaffen, ist es nötig, das Sportgeschehen im Verein transparent zu gestalten.

Das ist auf drei Wegen möglich: **Transparenz**

- ... **im Team:** Die Trainer haben die Möglichkeit, nach Absprache mit dem verantwortlichen Trainer, Trainings zu begleiten. Die so geschaffene offene Atmosphäre fördert die Vorbeugung sexualisierter Gewalt und erhöht außerdem den Schutz vor falschen Verdächtigungen.
- ... **für Eltern:** Auch die Eltern haben die Möglichkeit, nach Absprache mit dem verantwortlichen Trainer, Trainingseinheiten zu beobachten. Diese Option gilt aus Sicherheitsgründen nicht für das Straßentraining.
- ... **für das eigene Verhalten:** Um eine Handlungssicherheit für den Trainingsalltag zu erhalten, wurde ein Verhaltensleitfaden entwickelt:

4.2 Verhaltensleitfaden

Zur Erstellung des Verhaltensleitfadens wurden die Trainer der Altersklassen Leistungssport (U9 bis U19) sowie die Trainer der Rad-AG befragt. In diesen Trainingsgruppen werden in der Regel minderjährige Sportler betreut.

Der vorliegende Verhaltensleitfaden stellt einen ersten Entwurf dar. Neben den Trainern werden auch die Sportler sowie die Eltern die Möglichkeit erhalten, den Verhaltensleitfaden zu diskutieren, Regeln zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Leitfadentwurf wurde anhand der durch die Deutsche Sportjugend vorgeschlagenen Bereiche (Duschen mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreten der Umkleiden, Durchführung von Freizeitveranstaltungen mit Sportlerinnen und Sportlern außerhalb des Trainings, Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern, Umgangsformen) strukturiert (Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V., 2011b, S. 20). Außerdem wurden Personengruppen herausgefiltert, denen in diesen Bereichen ein bestimmtes Verhalten zugeordnet werden kann. Es wird demnach das Verhalten der Sportler, Trainer, Eltern sowie andere Vereinsmitglieder (z.B. Sporttreibende des Fitnessbereiches) betrachtet.

4.2.1 Duschen mit minderjährigen Sportlern

Duschen tritt im Trainingsalltag selten auf und hat hauptsächlich Relevanz im Trainingslager oder zu Ferienfreizeiten. Das Duschen erfolgt selbstständig, sodass in der Regel ein Betreten der Duschen durch einen Trainer oder Betreuer nicht erforderlich wird. Der Trainer oder Betreuer belehrt, welches Verhalten von den Sportlern erwartet wird, sodass es kein Betreten der Duschen durch ihn erfordert.

Verhalten der Trainer

Trainer duschen nicht mit den Sportlern.

Trainer dürfen die Duschen nur dann betreten, wenn es aus bestimmten Situationen oder Vorfällen heraus erforderlich wird. Erforderlich wird das Betreten der Duschen, wenn

- aus irgendeinem Grund die Sicherheit der Sportler gefährdet ist
- die Sportler um Hilfe bitten (z.B. im medizinischen Notfall oder auch beim Haare föhnen)
- akustisch wahrzunehmen ist, dass Schäden an Personen oder Gegenständen zu erwarten oder eingetreten sind (z.B. Prügeleien oder Zerstörung)
- die Lautstärke der Sportler ein bestimmtes Maß überschreitet

Bei sonstigen Vorfällen sollte stets versucht werden, Situationen zu lösen ohne die Duschen zu betreten (z.B. durch Rufen o.Ä.).

Tritt das Erfordernis ein, die Duschen betreten zu müssen, sollten folgende Schritte beachtet werden:

- Wenn kein schnelles Eingreifen erforderlich ist (wie z.B. bei einem medizinischen Notfall), werden die Duschen möglichst vom gleichen Geschlecht betreten. D.h. Trainer oder Betreuer betreten die Duschen der männlichen Sportler und Trainerinnen oder Betreuerinnen die Duschen der Sportlerinnen.
 - Ist kein geschlechtsentsprechender Trainer oder Betreuer anwesend, kann ein Erwachsener des gleichen Geschlechts gebeten werden, die Duschen zu betreten.
 - Ist auch kein geschlechtsentsprechender Erwachsener verfügbar, macht sich der anwesende Trainer durch Klopfen an der Tür bemerkbar und erkundigt sich, ob ein Eintreten möglich ist.

Verhalten der Sportler

Die Sportler sollten sich prinzipiell so verhalten, dass ein Betreten der Duschen durch eine Aufsichtsperson nicht notwendig wird. Sie sollten

- zügig, aber nicht gehetzt, duschen und sich nicht von anderen Dingen ablenken lassen, was den Aufenthalt in der Dusche unnötig verlängert.
- sich ruhig verhalten.
- keine Unfallgefahr provozieren.
- keine Personen oder Gegenstände beschädigen.

- geschlechterrein duschen.
- jeweils nur unter einer Dusche stehen.
- in Gruppenduschen nicht mehr als 3 Personen sein (U9).

Verhalten der Eltern

Den Eltern ist der Zutritt zu den Duschen untersagt. Die Sportler sind in jeder Altersklasse des Vereins in Lage, selbstständig zu duschen.

Eltern, die selber sportlich aktiv waren und deswegen die Duschen benutzen wollen, können diese, möglichst außerhalb der Duschzeiten der Sportler, verwenden.

Verhalten anderer Vereinsmitglieder

Die Duschen sind für die Sportler der Trainingsgruppen und für die Nutzer des Fitnessbereiches verwendbar. Diese Weise der Situation ist ungünstig. Eine Trennung der Duschbereiche wird angestrebt. Die räumlichen Gegebenheiten ließen eine derartige Trennung zu.

4.2.2 Betreten der Umkleiden

Das Verhalten beim Betreten der Umkleiden ähnelt dem des Duschens mit minderjährigen Sportlern. Das Umziehen erfolgt selbstständig, sodass in der Regel ein Betreten der Umkleiden durch einen Trainer oder Betreuer nicht erforderlich wird.

Die Altersklassen U9 und U11 ziehen sich in den für ihre Altersklasse vorgesehene Kabine um, in der sich auch das Radmaterial und -lager befindet. Die Sportler der Altersklasse U13, U15, U17 und U19 ziehen sich in den (öffentlichen) Kabinen mit Toilette und Dusche um.

Verhalten der Trainer

Prinzipiell kann sich der Trainer mit seinen Sportlern oder die Trainerin mit ihren Sportlerinnen gemeinsam umziehen.

Trainer sollten die Umkleiden der Sportlerinnen und Trainerinnen die Umkleiden der Sportler nicht betreten. Wann das Betreten dennoch zulässig ist, ist dem *Verhalten der Trainern* beim *Duschen mit minderjährigen Sportlern* zu entnehmen.

Verhalten der Sportler

Das Verhalten der Sportler in den Umkleidekabinen sollte diszipliniert sein. Es sollte Ordnung gehalten und Chaos vermieden werden.

Die Altersklassen ziehen sich in der Regel getrennt voneinander um.

In der Altersklasse U9 und U11 erfolgt beim Umziehen keine gezielte Trennung der Geschlechter. Die Sportler haben dennoch die Möglichkeit, sich separat in einer der Umkleiden mit Toilette umzuziehen, wenn sie das möchten. Ab der Altersklasse U13 erfolgt eine Geschlechtertrennung.

Umkleiden sind ausschließlich zum Umziehen gedacht, deshalb sollten andere Aktivitäten, wie z.B. mit dem Smartphone spielen, vermieden werden.

Wenn Sportler mit Umziehen fertig sind, verlassen sie die Umkleidekabine und lassen sich nicht von Dingen ablenken, die den Aufenthalt in der Umkleide unnötig verlängern.

Kleidung ist in die Taschen zu packen.

Weitere Verhaltensweisen sind im Punkt *Duschen mit minderjährigen Sportlern* aufgeführt.

Verhalten der Eltern

Eltern sollten sich im Regelfall nicht in den Umkleidekabinen aufhalten.

Spätestens ab Altersklasse U11 sollten die Kinder in der Lage sein, sich selbstständig umzuziehen, sodass das Betreten der Umkleiden durch die Eltern nicht notwendig wird.

In der Altersklasse U9 dürfen Eltern ihren Kindern beim Umziehen helfen, solange sich keine anderen Eltern beschweren.

Ab Altersklasse U11 sollten Eltern des jeweils anderen Geschlechts die Kabinen der Sportlerinnen und Sportler nicht betreten.

Ab Altersklasse U13 sollten Eltern beim Umziehen der Sportlerinnen oder Sportler nicht dabei sein.

Bei Unruhe in den Umkleiden ist der Trainer oder die Trainerin verantwortlich, sodass es nicht notwendig wird, dass Eltern aus diesem Grund die Umkleiden betreten.

Zur Nutzung der Toilette oder wenn selbst zum Sport umgezogen werden muss, dürfen Eltern des gleichen Geschlechts die (öffentlichen) Kabinen/Toiletten nutzen.

Verhalten anderer Vereinsmitglieder

Andere Vereinsmitglieder haben keinen Zutritt zu den (Fahrrad-)Kabinen der Altersklassen.

Das gemeinsame Umziehen in den öffentlichen Kabinen mit anderen Vereinsmitgliedern ist nicht immer vermeidbar.

Eine räumliche Trennung der Umkleiden und Duschen der Radsportler und der Fitnesssportler ist durch die Trainer erwünscht. (Siehe auch *Duschen mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern*.)

4.2.3 Durchführung von Freizeitveranstaltungen mit Sportlern außerhalb des Trainings

Unter Freizeitveranstaltungen verstehen die Trainer alle Aktivitäten mit den Sportlern, die keinen Trainingscharakter haben. Dazu zählen z.B. Ferienfreizeiten, Schwimmbadbesuch, Kinobesuch und Vereinsfeiern. Auch Trainingslager sind dieser Kategorie zuzuordnen, da dort in einem bestimmten Zeitraum oder in bestimmten Zeiträumen am Tag Training erfolgt und am Rest des Tages Freizeit vorherrschend ist.

Prinzipiell sollten Freizeitveranstaltungen mit der gesamten oder wenigstens dem Großteil der Trainingsgruppe stattfinden. Über die Vorhaben sind die Eltern im Voraus zu informieren. Mit den Veranstaltungen verbundene Unternehmungen (z.B. Einkaufen) finden nicht mit einem Sportler allein statt.

Verhalten der Trainer

Trainer gelten bei selbst organisierten Veranstaltungen als Aufsichtsperson und sind deshalb weisungsberechtigt.

Der Trainer wahrt seine persönlichen Grenzen und die individuellen Grenzen der Sportler. Das Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Sportler und Trainer sollte angemessen sein.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung sollte mindestens ein Verantwortlicher des anderen Geschlechts anwesend sein.

Verhalten der Sportler

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind Sportlern geschlechtergetrennt in Zimmer, Zelten o.Ä. unterzubringen. (Jungs und Mädchen sind im Normalfall nicht allein auf einem Zimmer.) Die Zimmeraufteilung erfolgt im Sinne Sportler (nach Freundschaften), sodass eine harmonische Zeit folgen kann.

Die Zimmer (, Zelte o.Ä.) werden durch andere Sportler nur betreten, wenn jedes Zimmermitglied damit einverstanden ist.

Bevor sich Sportler vom Veranstaltungsobjekt/-ort entfernen, müssen sie den verantwortlichen Trainer informieren. Sie sollten bei einer eigenständigen Unternehmung mindestens zu dritt sein.

Verhalten der Eltern

Freizeitaktivitäten finden im Regelfall ohne Eltern statt. Meist liegt den Veranstaltungen eine teambildende Idee zugrunde, die durch Teilnahme der Eltern ungünstig beeinflusst wird.

Elternteile können aber bei dringendem Bedarf als Helfer fungieren. Sie sollten dann aber ihre Rolle als Elternteil eines Sportlers zurückstellen. Das eigene Kind sollte dabei genauso wie die anderen Kinder behandelt werden.

Weitere Verhaltensempfehlungen sind unter *Verhalten der anderen Vereinsmitglieder* zu finden.

Verhalten der anderen Vereinsmitglieder

Andere Vereinsmitglieder (auch Eltern) können bei Freizeitaktivitäten eine Helferfunktion übernehmen. Die Aufsichtspflicht liegt beim Trainer. Helfer sind deswegen dem Trainer untergeordnet und werden durch ihn angeleitet.

Die Teilnahme von Helfern bei Ferienfreizeiten mit Übernachtung und Trainingslagern ist günstig, um Unterstützung für verantwortungsvolle Tätigkeiten (z.B. Fahrer) zu erhalten und beide Geschlechter angemessen betreuen zu können.

4.2.4 Fahrten zu Wettkämpfen

Der durch die Deutsche Sportjugend vorgeschlagene Titel des Bereichs hieß *Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern*. Da es im Radsport keine Auswärtsspiele gibt und Trainingslager bereits im vorangegangenen Bereich abgearbeitet wurden, wird der Titel zu *Fahrten zu Wettkämpfen* umbenannt.

Der folgende Bereich umfasst nicht nur ausschließlich das Verhalten während der Bus- oder Autofahrt zum Wettkampf, sondern auch das Verhalten am Wettkampftag.

Verhalten der Trainer

Der Trainer setzt die Busregeln durch (Busregeln siehe *Verhalten der Sportler*). Er erklärt den mitfahrenden Sportlern vor Abfahrt, wie er sich das Verhalten im Bus vorstellt. In der U13 werden die Handys der Sportler eingesammelt, um Ruhe zu fördern.

Ideal wären zwei Trainer (oder andere Verantwortliche) im Bus, damit sich der Fahrer auf das Fahren konzentrieren kann. Aus Platzgründen ist das nicht immer möglich.

Der Fahrer (Trainer oder Helfer) fährt entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Der Trainer darf das Kind bei Sieg (aus Freude) oder Niederlage (zum Trost) umarmen, wenn diese Geste die persönlichen Grenzen des Sportlers nicht überschreitet.

Verhalten der Sportler

Die Sportler sollten die Busregeln einhalten. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Umgangsformen sind einzuhalten (siehe 3.5).
- Es gilt Anschnallpflicht.
- Jeder bleibt auf seinem Platz.
- Sportler verhalten sich ruhig.

Es gibt keine Sitzordnung. Berücksichtigt werden Wünsche, beispielsweise, wenn Sportler nicht nebeneinandersitzen möchten.

Sportler ziehen sich im Bus geschlechtergetrennt um. Das Umziehen erfolgt, nachdem die Rennräder ausgeladen wurden. Gibt es ausgeschriebene Umkleidekabinen, können sich die Sportler auch dort umziehen.

Geschlechtertrennung kann zeitlich und räumlich innerhalb des Busses erfolgen. Bei Zeitdruck können sich Jungen im Kofferraum und Mädchen im vorderen Bereich des Busses umziehen. Wenn Zeit vorhanden ist, zieht sich die zuerst beim Radrennen startende Geschlechtergruppe zuerst im Bus um, danach die andere.

Bei mehreren Altersklassen, die im Bus mitfahren, zieht sich die zuerst beim Radrennen startende Altersklasse zuerst um und die anderen Altersklassen dementsprechend später.

Verhalten der Eltern

Eltern fahren im Regelfall nicht im Bus mit.

Beim Wettkampf leiten die Trainer die Sportler an, nicht die Eltern. Eltern sind keine Trainer. Eltern mischen sich nicht in den Sportbetrieb ein.

Auch Eltern dürfen ihr eigenes und andere Kinder bei Sieg (aus Freude) oder Niederlage (zum Trost) nur umarmen, wenn diese Geste die persönlichen Grenzen des Sportlers nicht überschreitet.

Sportler, die im Bus keinen Platz mehr fanden, fahren nur dann bei Eltern anderer Kinder im Auto mit, wenn alle Beteiligten (Eltern 1, Eltern 2 und Sportler) damit einverstanden sind.

Verhalten der anderen Vereinsmitglieder

Für andere Vereinsmitglieder gelten die gleichen Verhaltensregeln wie bei *Verhalten der Eltern*.

4.2.5 Umgangsformen

Umgangsformen sind grundlegend für das Miteinander der Sportler, Trainer, der Eltern und der anderen Vereinsmitglieder. Die wichtigsten Punkte für den Umgang miteinander, die für alle beteiligten Personen gelten, sind:

- **Respekt:** gegenüber allen am Sportbetrieb beteiligten Personen zeigen
- **Toleranz und Akzeptanz:** anderen gegenüber (z.B. Schwächen und Stärken eines Sportlers akzeptieren)
- **Höflichkeit:** die Worte „Bitte“ und „Danke“ verwenden und alle am Sportbetrieb beteiligten Personen grüßen
- **geeignete Wortwahl:** keine Schimpfwörter verwenden und Jugendsprache („Hofpau-senslang“) bei ihrer Kommunikation nicht im Vordergrund stellen
- **Gewaltfreiheit:** Konflikte gewaltfrei lösen (nicht prügeln, nicht schreien) und keine Gewalt vorleben
- **Grenzen anderer respektieren**

Im Weiteren sind bestimmte Verhaltensweisen den jeweiligen Personengruppen zugeordnet.

Verhalten der Trainer

Der Trainer gilt als Vorbild für die Heranwachsenden und sollte einen *normalen, angemessenen und höflichen* Umgang wahren. Das bedeutet konkret:

- einen lockeren Umgang pflegen, solange es die Situation zulässt
- ruhige Herangehensweise (sowohl mental, als auch akustisch)
- schlichtende Kommunikation
- Ironie bedacht verwenden
- persönliche Stimmung nicht an anderen Personen auslassen
- alle Sportler gleich behandeln
- verständlich und sachlich mit den Sportlern reden

Der Trainer fordert ein angemessenes Verhalten seiner Sportler ein (siehe dazu *Verhalten der Sportler*). Dazu gibt der Trainer den Sportlern Regeln und Grenzen vor und klärt außerdem über Konsequenzen auf, wenn Regeln gebrochen oder Grenzen überschritten wurden. Vor allem um Gefahrensituationen zu vermeiden oder diese schadensfrei zu meistern, ist die deutliche und klare Kommunikation durch den Trainer erforderlich.

Verhalten der Sportler

Sportler sollten sich angemessen verhalten. Um zu verdeutlichen, was ein *angemessenes* Verhalten bzw. ein *vernünftiger* Umgang bedeutet, sollen die Begriffe im Folgenden klarer benannt werden. Sportler sollten:

- die durch den Trainer und/oder der Gruppe aufgestellten Regeln einhalten
- sich nicht gegenseitig auslachen
- sich gegenseitig helfen
- mit anderen so umgehen, wie sie selbst behandelt werden möchten
- keine unsittlichen Übergriffe zulassen und ausführen
- Sticheleien untereinander einschränken
- sich nicht über Liebe (eines anderen) lustig machen
 - Pärchen unter Sportlern sollten sich derart verhalten, dass sie die Grenzen der anderen nicht überschreiten.
- sich gegenseitig schützen
 - Stärken des anderen als Vorbild nehmen und nicht neidisch sein

In Gefahrensituationen, wie z.B. Straßenverkehr, und in Situationen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, z.B. Ansprache des Trainers, ist Konzentration und Disziplin durch die Sportler erforderlich.

Die individuellen Grenzen der Sportler untereinander respektieren. Werden durch einen Sportler die Grenzen eines anderen Sportlers übertreten, sind Konsequenzen zu ziehen. Dazu ist es auch wichtig, dass Sportler ihre Grenzen klarmachen und sagen, wenn sie etwas nicht wollen.

Verhalten der Eltern

Auch die Eltern nehmen eine Vorbildfunktion für die Heranwachsenden ein und sollten sich dementsprechend verhalten. Sie sollten:

- das eigene Kind oder andere Kinder nicht anschreien oder anderweitig mit Worten herabsetzen
- „loslassen“, d.h. die Autorität der Trainer im sportlichen Bereich anerkennen (und nicht selber einnehmen)
- Leistung der Sportler, die nicht ihre Kinder sind, sportlich anerkennen
- Fairness untereinander zeigen
- andere Kinder nicht anfahren, wenn eigenes Kind eines anderen Kindes wegen stürzt
- nicht Rauchen, insbesondere in der Gegenwart der Kinder
- Selbstständigkeit von den Kindern fördern und fordern

Bei Veranstaltungen gemeinsam mit den Eltern ist in erster Linie der Trainer für Konflikte und deren Lösung zwischen den Sportlern zuständig. Die Eltern greifen nur im Notfall ein, z.B. in Situationen in denen es dem Trainer nicht möglich ist zu reagieren.

Verhalten der anderen Vereinsmitglieder

Auch andere Vereinsmitglieder sollten einen angemessenen Umgang wahren.

Insbesondere die Vereinsmitglieder im Fitnessbereich sollten folgende Punkte berücksichtigen:

- Wenn Sportler während der Fitnesszeit zu laut sind, sollte ein angemessener Ton gefunden werden, um sie darauf aufmerksam zu machen.
- Fitnessleute sollten akzeptieren, dass nachmittags Trainingsbetrieb ist und der Fitnessraum voll ist.
- Außerdem sollten sie die Sportler selbstständig trainieren lassen und sich nicht in den sportlichen Ablauf einmischen.

5 Anforderungen an Trainer und Betreuer

Bereits bei der Auswahl der im Verein Tätigen kann das Risiko verringert werden, potentiellen Tätern den Zugang zu Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Außerdem wird durch die geeignete Qualifizierung der Mitarbeiter die gesamtheitliche Entwicklung (physisch/gesundheitlich, psychisch, sozial usw.) bestmöglich gefördert.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter unterzeichnen den **Ehrenkodex**. Sie bekunden damit, sich für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen einzusetzen, altersgerecht zu erziehen und zu trainieren, die Selbstbestimmung der Sportler zu achten, auf Doping und Medikamentenmissbrauch zu verzichten, Gewalt zu vermeiden und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu wahren.

Das **erweiterte Führungszeugnis** muss von allen Vorstandsmitgliedern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern vorgelegt werden. Mithilfe dieses Instruments kann ausgeschlossen werden, dass ein bereits straffällig gewesener Täter im Verein agiert. Das Führungszeugnis garantiert nicht die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes und ist deswegen nur ein kleiner Teil des Präventionskonzeptes. Vorstandsmitglieder sollten das erweiterte Führungszeugnis alle 5 Jahre nachweisen; haupt- und ehrenamtlich Tätige, die im direkten Kontakt mit Sportlerinnen und Sportlern stehen, sollten den Nachweis alle 3 Jahre erbringen.

In einem **persönlichen Gespräch** kann außerdem festgestellt werden, wie die Haltung des neuen Trainers/Übungsleiters oder des neuen Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Ehrenkodex und der Arbeit im Kinder- und Jugendbereich ist. Ein potentieller Mitarbeiter sollte abgelehnt werden, wenn er für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht geeignet erscheint, den Ehrenkodex nicht unterschreibt oder die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis verweigert.

Die Mindestanforderung für die Tätigkeit als Trainer ist der Erwerb des **Übungsleiterscheines**. Dieser kann auch nach Beginn der Trainertätigkeit – zum nächstmöglichen Termin – erworben werden. Zum Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen sind Grundkenntnisse in der Führung einer Übungseinheit grundlegend. Wer Leistungsgruppen (U11, U13, U15, U17 und U19) trainiert, sollte im Besitz eines **Trainerscheines** (mind. C) sein. Auch dieser kann zum nächstmöglichen Termin erworben werden.

Wer Kinder und Jugendliche mit einem Fahrzeug transportiert, muss im Besitz einer gültigen **Fahrerlaubnis** sein. Die Fahrerlaubnis ist aber nicht zwingend für die Arbeit mit den Sportlern erforderlich.

Alle Personen, die (temporär oder dauerhaft) Verantwortung für eine Trainingsgruppe übernehmen, müssen **Mitglied im Verein** sein.

6 Schlussüberlegungen

Das vorliegende Kinderschutzkonzept garantiert keinen Schutz der minderjährigen Vereinsmitglieder, kann aber möglichen Täter den Übergriff erschweren. Die beschriebenen Maßnahmen und Regeln haben das Ziel, den Verein und seine Mitglieder in Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt handlungsfähig zu machen.

Wichtig ist, dass das Konzept in der Praxis umsetzbar wird. Dazu wird es in weiteren Schritten notwendig sein, das Konzept (evtl. für spezifische Personengruppen) zu kürzen und zu vereinfachen. Es werden Merkblätter erstellt, die übersichtlich und nachvollziehbar sind.

Um den Kinderschutz im Sportverein zu festigen, wurde durch das Präventionskonzept ein wichtiger Schritt gesetzt. Die Vereinsmitglieder werden durch Bildung, Beratung und Information sensibilisiert und gestärkt, um sexuellen Übergriffen zu entgegnen und angemessen zu reagieren.

Der Sportverein trägt eine besondere Verantwortung, weil er junge Menschen in einer sensiblen Lebensphase betreut. Durch den bestmöglichen Schutz, den er den Sportlern mithilfe durchdachter Maßnahmen bietet, wird er dieser Verantwortung gerecht.

Literaturverzeichnis

- Bund Deutscher Radfahrer e.V. (2009). *Nachwuchsprogramm*. Hagen: rad-net GmbH.
- Deutsche Olympische Akademie Willi Daume e. V. (2018). *Komponenten Olympische Erziehung*. Abgerufen am 24. März 2018 von Deutsche Olympische Akademie: <http://www.doa-info.de/images/KomponentenOE.jpg>
- Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (2011a). *Gegen sexualisierte Gewalt. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*. Frankfurt am Main.
- Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (2011b). *Gegen sexualisierte Gewalt im Sport!* Frankfurt am Main.
- Deutscher Bundestag. (2011). *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)*. Köln: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH.
- Deutscher Ju-Jutsu-Verband e.V. . (2014). *Merkblatt für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Verein oder Verband*. Abgerufen am 17. April 2018 von DJJV e.V.: Downloads: http://ju-jutsu.de/fileadmin/bereiche/jugend/Praeventionskonzept/Merkblatt_Verdachtsfall.pdf
- Franzheld, T. (2017). *Verdachtsarbeit im Kinderschutz*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Kalcher, A. M., & Laueremann, K. (2017). Kinderrechte – Rechte der Kinder und Jugendlichen. Eine Einleitung. In A. M. Kalcher, & K. Laueremann (Hrsg.), *Kinderrechte* (S. 7-12). Salzburg: Anton Pustet.
- Landessportbund Thüringen e.V. (2018). *Kinderschutz. Gegen sexualisierte Gewalt im Sport*. Abgerufen am 16. März 2018 von Landessportbund Thüringen: <https://www.thueringensport.de/unsere-themen/kinderschutz/>
- Rulofs, B. (2015). Sexualisierte Gewalt. In N. Neuber, T. Rauschenbach, H. P. Brandl-Bredenbeck, J. Süßenbach, C. Breuer, & W. Schmidt (Hrsg.), *Dritter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht* (S. 370-392). Schorndorf: Hofmann-Verlag.
- SSV Gera 1990 e.V. (März 2018). *Satzung Stadtsportverein Gera 1990 e.V.* Abgerufen am 13. März 2018 von Radsport beim Stadtsportverein Gera - SSV Gera 1990 e.V.: <http://ssv-gera.de/pages/satzung>
- Stadtsportverein Gera 1990 e.V. (2018). *Jugendordnung des Stadtsportverein Gera 1990 e.V.* Gera: SSV Gera.
- UNICEF Deutschland. (2018a). *Konvention über die Rechte des Kindes*. Abgerufen am 20. März 2018 von Im Einsatz für Kinderrechte: UNICEF und die UN-Kinderrechtskonvention: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte>
- UNICEF Deutschland. (2018b). *Kinder haben Rechte | DIN A2 Poster*. Abgerufen am 20. März 2018 von UNICEF-Website: <https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinder-haben-rechte/27850>